

eine gute Auffassungsgabe besitzt und befähigt ist, über Fragen, die seinem Gedankenkreise nahe liegen, rasch zu einem sicheren Urtheile zu gelangen. Der deutsche Auffaß hat, den Verhältnissen des Prüflings entsprechend, Fragen und Ereignisse des praktischen Lebens zu behandeln. Die Aufgaben in der Mathematik z. sind innerhalb der Grenzen des genossenen Schulunterrichts so zu wählen, daß zu ihrer Lösung zwar keine besonders gute Veranlagung erforderlich erscheint, dagegen aber aus der Behandlung mit Sicherheit auf die Fähigkeit des Prüflings, das von ihm Erlernte mit richtigem Urtheile anzuwenden, geschlossen werden kann.

Die schriftlichen Arbeiten und der Bericht über die mündliche Prüfung sämtlicher in dem halbjährlichen Termine geprüften Bewerber sind dem Provinzial-Steuerdirector mit einer gutamtlichen Annahme vorzulegen; dieser hat über die Annahme der Einzelnen Entscheidung zu treffen. Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind abzuweisen. Die Einstellung der Anderen erfolgt nach Bedarf. Dabei sind diejenigen, welche nach der Prüfung und dem Ergebnisse der angestellten Ermittelungen für die Verwaltung vorzugsweise geeignet erscheinen, zuerst zu berücksichtigen.

8. Bei der Annahme sind die Supernumerare zu vereidigen. Hierbei ist ihnen unter Mittheilung der etwaigen besonderen Bedingungen ihrer Annahme schriftlich zu eröffnen, daß sie dadurch noch keinen Anspruch auf Diensteinkommen oder feste Anstellung erhalten, daß sie sich den Bestimmungen der Vorgesetzten über die Beschäftigung unbedingt zu unterwerfen haben und daß sie beim Mangel an Fleiß und Fortschritten oder bei tadelhaftem Verhalten die sofortige Entlassung zu erwarten haben.

## II. Ausbildung.

1. Während des Vorbereitungsdienstes, welcher in der Regel auf drei Jahre zu bemessen ist und ohne diesseitige Genehmigung nicht weiter ausgedehnt werden darf, muß den Supernumeraren Gelegenheit geboten werden, sämtliche Dienstzweige der Verwaltung in gehöriger Reihenfolge kennrn zu lernen. Auch ist darauf zu achten, ob sie die nöthige körperliche Besfähigung für den Dienst, eine hinlängliche geistige Begabung, sowie Diensteifer, Zuverlässigkeit und Charakterfestigkeit besitzen, Achtung und Folgsamkeit gegen die Vorgesetzten zeigen und anderen Beamten sowie den Gewerbetreibenden gegenüber ein angemessenes Benehmen beobachten. Desgleichen ist darüber zu wachen, daß sie einen nüchternen und sittlichen Lebenswandel führen und keine Schulden machen.

Die Provinzial-Steuerdirectoren haben die Ausbildung, deren Leitung bei den Hauptämtern in erster Reihe den Oberinspectoren obliegt, zu beaufsichtigen und für bestimmte Zeiträume einen Beschäftigungsplan festzusetzen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß die Einzelnen bei verschiedenen Hauptämtern, darunter auch bei einem Hauptamte mit Zollabfertigung, beschäftigt werden und daß sie in sämtlichen Verrichtungen des Aufsichts-, Abfertigungs-, Kassen- und Bureaudienstes die erforderliche Unterweisung erhalten. Für die Ausbildung im Stempelwesen ist die Verfügung vom 18. November 1891 III. 10,309 zu beachten. Den betheiligten Oberbeamten ist die jörgfältige Überwachung und Förderung der allseitigen Ausbildung der Supernumerare zur besonderen Pflicht zu machen. Sie haben insbesondere auch darauf zu halten, daß das theoretische Studium der verschiedenen Bestimmungen mit der praktischen Anleitung in dem betreffenden Dienstzweige zweckmäßig verbunden wird. Von den Fortschritten der Einzelnen haben die Hauptamtsleiter fortgesetzt in geeigneter Weise Überzeugung zu nehmen; besonderer Auslaß hierzu ist zu entnehmen, sobald die Ausbildung in einem Dienstzweige nach dem Beschäftigungsplane abgeschlossen ist.

Zu vorwiegend mechanischen Arbeiten oder zu Aushülfen für etatsmäßige Beamte dürfen die Supernumerare während

des Vorbereitungsdienstes nur insofern verwendet werden, als es zu ihrer Ausbildung erforderlich ist; ihre wiederholte Heranziehung zu einfacheren Beschäftigungen gleichmäßiger Art ist zu vermeiden.

Supernumerare, welche dienstlich oder außerdienstlich nicht befriedigen und von deren Beibehaltung deshalb kein Nutzen für die Verwaltung zu erwarten ist, sind unter Angabe der Gründe von dem Provinzial-Steuerdirector zu entlassen.

2. Im Dienste haben die Supernumerare die vorgeschriebene Uniform zu tragen. Sie gehören zu den außeretatsmäßigen Beamten der Steuerverwaltung und sind verpflichtet, überall unentgeltlich Dienste zu leisten. Die Provinzial-Steuerdirectoren dürfen indessen schon während der Vorbereitungszeit denjenigen, die sich durch Fleiß und Fortschritte auszeichnen, außerordentliche Remunerationen gewähren und Bedürftigen Unterstützungen bewilligen. Nach dem ersten Vorbereitungsjahr dürfen solche Supernumerare, welche in der Ausbildung genügend vorgeschritten sind, auf kürzere Zeit zu Vertretungen oder Aushülfen verwendet werden. Sie erhalten dann Tagegelder und Reisekosten, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Für Vertretungen, Aushülfen und Dienstleistungen am Wohnorte oder in geringerer Entfernung als 2 Kilometer davon ist die Bewilligung besonderer Vergütungen nach der Verfügung vom 3. April 1879 III 3431 von einer Genehmigung abhängig. Darauf ist nur dann anzutragen, wenn die Betreffenden durch die ihnen zugewiesenen Dienstgeschäfte über das gewöhnliche Maß hinaus in Anspruch genommen werden und sich dabei durch ihre Leistungen besonders auszeichnen. Die Verwendung der Supernumerare zu Vertretungen während des ersten Vorbereitungsjahres ist thunlichst zu vermeiden und nur dann anzuordnen, wenn es durch dienstliche Rücksichten geboten erscheint, und die Ausbildung der Betreffenden dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei Versetzungen ist die Bewilligung der Tagegelder und der persönlichen Reisekosten nach den gesetzlichen Vorschriften statthaft, wenn die Versetzung nicht lediglich zum Zwecke der Ausbildung, sondern zur Aushilfe, zur Auffüllung von Lücken in der Grenzausficht oder sonst im Interesse der Verwaltung angeordnet wird.

3. Im Laufe des dritten Vorbereitungsjahres sind die Supernumerare, welche durch ihr Verhalten in und außer dem Dienste befriedigt haben und in allen Zweigen der Verwaltung hinreichend ausgebildet sind, zur Beschäftigung bei der Provinzial-Steuerdirection (Revision von Registern u. s. w.) einzuberufen und sodann zur zweiten Prüfung zuzulassen.

(Schluß folgt.)

### Erlaß des Kgl. Preuß. Fin. Minist.

d. d. Berlin, den 24. Juli 1893. III 9160.

Infolge des Berichts vom 17. d. Mts. ermächtige ich Euer Hochwohlgeboren, die durch die Verfügung vom 1. September 1890 III 10454 genehmigte Anlegung von Drillrichrücken während der heißen Jahreszeit auch für die Thätigkeit der unteren Aufsichtsbeamten im Schiffsbegleitungs- und Leichterungsdienste zu gestatten.

### Desgleichen vom 30. Mai 1893 III 5472.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. erwidere ich Euer Hochwohlgeboren, daß ich der von der Königl. Oberrechnungskammer in der Erinnerung 4 des Revisionsprotokolls B über die Rechnung des Hauptsteueramtes zu Stendal für 1891/92 ausgesprochenen Auffassung beitreten muß, wonach eine Dienstreise im Sinne der Bestimmungen unter Ziffer 1 der Verfügung vom 24. Dezember 1890 III 12938 in der Regel mit dem jedesmaligen Wiedereintreffen des Beamten in seinem Wohnorte als abgeschlossen anzusehen und hinsichtlich der Reisegeldzuschüsse auch dann für sich zu beurtheilen ist,